

Allgemeine Geschäftsbedingungen

FRANTIC MUSIC PRODUCTIONS

(Vom 01.01.2024)

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die akustische Aufnahme einer Studio-Darbietung oder einer professionellen Fertigung eines Tonträgers sowie, wenn vereinbart, von Vervielfältigungsstücken dieses Tonträgers. Einzelheiten hierzu gehen aus dem individuellen in Textform gefertigten Angebot des Auftragnehmers hervor, in dem eine detaillierte Beschreibung des Auftrags erfolgt. Dieses Angebot gilt ausschließlich zu den dort beschriebenen Bedingungen und diesen AGB durch – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, formlose – Auftragserteilung als angenommen.

2. Vertragspartner

Vertragspartner sind die

Frantic Music Productions
Andreas Beyerlein
Maintalstraße 15
95502 Himmelkron

nachfolgend Auftragnehmer genannt,
und der in dem Angebot adressierte Auftraggeber.

Wird der Auftrag durch eine dritte Person erteilt, so versichert diese durch die Auftragserteilung, dass sie vom Auftraggeber ordnungsgemäß und umfassend bevollmächtigt ist.

3. Vergütung und Kosten

Als Vergütung des Auftragnehmers gelten die im Angebot ausgewiesenen Beträge als vereinbart. Werden zur Erfüllung des Auftrages Leistungen des Auftragnehmers erforderlich, die im Angebot nicht enthalten sind, ist hierfür eine gesonderte Vergütung zu zahlen. Diese Vergütung ist, sofern sie in keiner dem Auftraggeber bekannten Preisliste des Auftragnehmers enthalten ist, nach Treu und Glauben marktgerecht zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen und, soweit im Angebot ausgewiesen, Vorauszahlungen zu verlangen. Eine erste Abschlagszahlung erfolgt im Anschluss an die Produktion und beinhaltet die im Angebot ausgewiesenen Sätze für die Produktionstage sowie alle bis zur Produktion angefallenen sonstigen Kosten.

Sofern im Angebot Tagessätze ausgewiesen sind, umfassen diese eine Arbeitszeit von maximal 8 Stunden. Darüber hinausgehende Stunden sind nur unter Beachtung der gesetzlichen Höchstarbeitszeiten und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers zu leisten. In diesem Falle greift der allgemeine Stundensatz für Produktionen des Auftragnehmers, der zum Zeitpunkt der Produktion gültig ist. Reise- und Transportkosten sind vom Auftraggeber gesondert zu erstatten. Sofern und soweit nichts Anderes vereinbart wird, gelten die steuerlich anerkannten Sätze. Bei

Übernachtungen haben der Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter/innen Anspruch auf Unterbringung in einem Einzelzimmer mit Bad/WC in einem Hotel, das mindestens der ***-Kategorie, im Ausland der ****-Sterne-Kategorie angehört. Sämtliche vereinbarten Beträge sind Netto-Beträge.

4. Ausfallhonorar

Für den Fall, dass ein Produktionstermin vom Auftraggeber nicht eingehalten werden kann oder aus Gründen ausfällt, die von keiner Partei dieses Vertrages zu vertreten sind, wird – ggf. zusätzlich zu bereits angefallenen Vergütungen – ein Ausfallhonorar in nachfolgender Höhe zur Zahlung an den Auftragnehmer fällig:

Bei Absage in Textform:

- bis 30 Tage vor dem Produktionstermin: kein Ausfallhonorar
- 29 bis 14 Tage vor dem Produktionstermin: 25%
- 13 bis 5 Tage vor dem Produktionstermin: 40%
- weniger als 5 Tage vor dem Produktionstermin: 50%
- bei Ausfall ohne vorherige Absage: 100%

des vereinbarten Honorars sowie volle Erstattung der bis zum Zeitpunkt der Absage bzw., wenn keine Absage erfolgt, bis zum Produktionstermin beim Auftragnehmer angefallenen Kosten. Der Auftraggeber kann von dem Ausfallhonorar jedoch den Betrag abziehen, den der Auftragnehmer durch andere Aufträge an dem ausgefallenen Produktionstermin anderweitig einnimmt oder vorsätzlich einzunehmen versäumt.

5. Zahlungsbedingungen / Besicherung

Die gemäß Ziffer 3 und 4 vereinbarten Honorare und Kosten sind zu den im Angebot ausgewiesenen Zeitpunkten zur Zahlung an den Auftragnehmer durch für den Auftragnehmer kostenfreie Überweisung an die auf der Rechnung bzw. im Angebot angegebene Bankverbindung fällig, in Ermangelung solcher Zeitpunkte spätestens 10 Tage nach Lieferung und Abnahme des Tonträgers.

Sofern die Zahlung nicht binnen 30 Tagen nach Fälligkeit erfolgt ist, tritt automatisch Verzug ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedürfte.

Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer zur Sicherung von dessen Zahlungsansprüchen sämtliche ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte an den aufgenommenen Darbietungen ab. Das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen, insbesondere am Mastertonträger, sowie alle Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und sonstigen urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung vorbehalten.

6. Obliegenheiten und Haftung des Auftraggebers

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages hat der Auftraggeber in seiner alleinigen Verantwortung und auf eigene Kosten Folgendes sicherzustellen:

- den Erwerb und die Abgeltung aller für die vertragsgegenständliche Aufnahme, die Herstellung und Vervielfältigung des Tonträgers und die Verwertung der Aufnahme erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte (einschließlich der, aber nicht beschränkt auf die, Anmeldung und Abgeltung der

aufzuführenden Werke bei der GEMA und/oder anderen zuständigen Verwertungsgesellschaften, Verlagen oder Künstlern sowie der Leistungsschutzrechte der an der Aufführung beteiligten Künstler) und sonstigen Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechte. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer umfassend von allen Ansprüchen frei, die von Dritten in Bezug auf derartige Rechte gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber jederzeit den Nachweis des Rechteeerwerbs verlangen.

Der Auftraggeber haftet voll für alle durch ihn oder durch von ihm in die Vertragsabwicklung einbezogenen Dritten verursachten Schäden im Studio, an technischen oder sonstigen Einrichtungen des Auftragnehmers.

7. Leistung und Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer führt die Aufnahme sowie die Herstellung des Master-Tonträgers in dem vereinbarten technischen Standard, bei Fehlen einer solchen Vereinbarung in einem ihm für den jeweiligen Zweck der Produktion geeignet erscheinenden Standard durch. Der Auftraggeber hat bereits während der Aufnahme die Gelegenheit und die Aufgabe, die Klangqualität über die vom Auftragnehmer im Regieraum zur Verfügung gestellten Studio-Referenzmonitore und Referenzkopfhörer zu überprüfen. Bei Aufträgen, die keine Post-Produktion enthalten, erhält der Auftraggeber unmittelbar im Anschluss an die Aufnahme die Live-Mischung als digitale Datei zum Download sowie auf Wunsch die Rohdaten. Hierfür hat der Auftraggeber auf eigene Kosten einen geeigneten Datenträger (z.B. USB-Stick) zur Verfügung zu stellen. Sofern der Auftrag eine Post-Produktion enthält, hat der Auftraggeber dann innerhalb der im nachfolgenden Absatz bzw. der Einzelvereinbarung festgelegten Post-Produktions-Frist die Möglichkeit, einmal Korrekturwünsche in Textform zu formulieren. Für die Abhörbedingungen ist insoweit der Auftraggeber allein verantwortlich.

Der Auftragnehmer sichert die Fertigstellung der ersten Version vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung 100 Tage nach dem letzten Aufnahmetag zu, sofern nicht anders im Angebot vereinbart. Ist für die Herstellung des Endprodukts die Bereitstellung von Materialien des Auftraggebers erforderlich oder vereinbart, so haben diese dem Auftragnehmer spätestens 30 Tage vor Fertigstellungstermin am Sitz des Auftragnehmers zur Verfügung zu stehen.

Beinhaltet der Auftrag eine Vervielfältigung zum Zweck der Veröffentlichung, ist die red-book-kompatible Master-CD vom Auftraggeber vor Beginn der Vervielfältigung oder digitalen Veröffentlichung vollständig Korrektur zu hören und freizugeben. Hierfür können vom Auftragnehmer auch mp3-Files oder sonstige komprimierte Datensätze bereit gestellt werden, die auf Basis der Master-Daten hergestellt wurden.

Der Auftragnehmer haftet, außer im Falle eigenen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, nicht für etwaige Brennfehler oder sonstige Produktionsfehler bei der Vervielfältigung. Insoweit ist seine Gewährleistung auf die Abtretung seiner Gewährleistungsansprüche gegen das beauftragte Sub-Unternehmen an den Auftraggeber beschränkt.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen, die durch nicht rechtzeitige oder fehlerhafte Leistungen Dritter (z. B. Sprecher, Musiker, Kopierwerke etc.) verursacht werden.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Qualitätsmängel, die durch Störungen, insbesondere Geräusche aller Art, am Aufnahmeort verursacht sind.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Originalaufnahmen, Daten etc. nach Abnahme des Masters zu archivieren. Für vom Auftraggeber zugeliefertes

Tonmaterial sowie Datenträger haftet der Auftragnehmer nur bis zum Wert des Trägermaterials. Dies gilt auch bei Überlassung von unwiederbringlichen bzw. schwer ersetzlichen Tonaufzeichnungen. Insoweit obliegt es dem Auftraggeber, Sicherungskopien herstellen zu lassen bzw. die Materialien wertgerecht zu versichern.

Sofern der Auftraggeber das gelieferte Werk nicht binnen 30 Kalendertagen unter detaillierter Benennung der Mängel in Textform rügt, gilt das Werk als abgenommen. Grund für eine Abnahmeverweigerung können nicht Mängel von bereits genehmigten / abgenommenen Produktionsschritten sein.

Der Auftragnehmer hat, außer bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person oder bei Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten, nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

8. Nennung des Auftragnehmers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei jeglicher maschineller oder manueller Vervielfältigung und Verbreitung der Produktion den Auftragnehmer als Ausführenden der Produktion namentlich mit folgendem Wortlaut zu benennen: „Mixing & Mastering by Frantic Music Productions“. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Nennung durch Benachrichtigung des Auftraggebers in Textform zu untersagen.

9. Versand / Freixemplare

Versand und Transport von Material aller Art erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Verpackung von durch den Auftragnehmer zu versendendem Material erfolgt nach dessen Ermessen. Sie wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.

Von jedem seitens oder auf Veranlassung des Auftraggebers gefertigten Tonträger ist dem Auftragnehmer mindestens ein original-verpacktes Freixemplar unentgeltlich zu überlassen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dieses im Rahmen seiner Eigenwerbung zu nutzen.

10. Allgemeine Bestimmungen

Dieser Vertrag beinhaltet die vollständige Vereinbarung der Parteien bezüglich des Vertragsgegenstandes und ersetzt alle früheren Vereinbarungen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden auf diesen Vertrag nur Anwendung, wenn und soweit dies vom Auftragnehmer in den individuellen Vertragsbestimmungen ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen aus anderen vertraglichen Beziehungen gegen die Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag aufzurechnen, es sei denn, derartige Forderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, werden die Vertragspartner diese unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarung durch eine wirksame Abrede ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten

kommt. Die Gültigkeit des Vertrages im übrigen bleibt unberührt. Ist der Vertrag oder eine seiner Bestimmungen unvollständig, so ist er / sie nach Treu und Glauben um eine Regelung zu ergänzen, wie sie die Parteien getroffen hätten, hätten sie die Unvollständigkeit gekannt.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum internationalen Privatrecht. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz des Auftragnehmers.



- Frantic Music Productions -
Andreas Beyerlein, Maintalstraße 15,
95502 Himmelkron